

Einkaufsbedingungen der HUMMEL AG

1. Allgemeiner Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegen stehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegen stehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform-Klausel gilt ausdrücklich auch für Nebenabreden. Die Abbedingung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. Nur mit Unterschrift vereinbarte Bestellungen sind gültig.
- c) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.
- d) In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.

2. Angebotsunterlagen

An Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Matrizen, Mustern usw., die wir den Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung eines Auftrages überlassen haben, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung zu überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen sowie die hiernach hergestellten Waren weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben.

3. Abtretungen

- a) Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.
- b) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiter zu geben.

4. Preise

- a) Die Preise sind Festpreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Preisänderungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Bestellungen besteht für uns keine Verbindlichkeit.
- b) Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sie sind uns dann bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gut zu schreiben.

5. Lieferzeit

- a) Die vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- d) Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 1 % vom Warenwert der jeweiligen Bestellung je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 10 % vom Warenwert, wenn der Lieferant nicht einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen kann. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Insbesondere stehen uns weiterhin die gesetzlichen Ansprüche zu.

6. Lieferschein

Allen Sendungen ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung mit Angabe unserer vollen Bestellungsnummer beizufügen oder bei offenen Sendungen an den Frachtbrief zu heften.

7. Mängeluntersuchung, Gewährleistung und Haftung

- a) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt werden.
- b) Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- c) Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht durch Gesetz eine längere Frist bestimmt ist.
- d) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- e) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5,0 Mio. Euro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Gefahrübergang

Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns genannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung sofort nach Versand der Ware an uns zu senden. Sie muss unsere volle Bestellungsnummer, Datum der Bestellung, Lieferscheinnummer, Nummern der Kollis, Kistenverschlüsse oder Fässer, Menge der berechneten Waren in jeder Sorte für sich aufgeführt enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

10. Zahlung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen rein netto nach Waren- bzw. Rechnungseingang.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist die von uns benannte Empfangsstelle.
- b) Alleinständiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, unser Sitz, der sich in 79211 Denzlingen befindet. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

Einkaufsbedingungen für Werkzeuge

12. Einkaufsbedingungen für Werkzeuge

Bei Bestellung von Teilen, für deren Fertigung der Lieferant Werkzeuge verwendet, die von uns bezahlt werden, gelten für die Werkzeuge unsere nachstehenden „Einkaufsbedingungen für Werkzeuge“:

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten, wenn der Lieferant bei unseren jetzigen oder zukünftigen Aufträgen auf Lieferung von Teilen Werkzeuge bei der Herstellung der Teile verwendet, für die wir vereinbarungsgemäß Herstellkosten zahlen. Werkzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Werkzeuge aller Art wie Stanz- und Schnittwerkzeuge, Spritzgussformen, Druckgussformen, Pressformen, Kokillen, Modelle, Gesenke und dergleichen.
- b) Die Werkzeuge gehen mit der Anschaffung oder der Herstellung durch den Lieferanten in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt; § 690 BGB findet hierbei keine Anwendung. Mit dem Eigentum geht auf uns das Recht über, die Werkzeuge auch Dritten zur Fertigung

von Teilen für uns zu überlassen, die Werkzeuge für unsere Zwecke selbst oder durch Dritte instand zu setzen, zu erneuern oder zu ändern. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge grundsätzlich im Besitz des Lieferanten zu belassen. Wir sind jedoch berechtigt, die Werkzeuge abzugeben, wenn die Lieferung der Teile nicht termingemäß, ordnungsgemäß oder zu markgerechten Preisen erfolgt.

- c) Der Lieferant hat die Werkzeuge auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und während der vereinbarten Standzeit (technische Benutzungsdauer) gegebenenfalls zu erneuern. Hinsichtlich der erneuerten Werkzeuge gilt Ziff. 12 c) entsprechend.
- d) Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Werkzeuge weder an Dritte weitergeben noch für eigene oder fremde Zwecke benutzen.
- e) Ergänzend gelten die vorstehenden „Einkaufsbedingungen“.